

RS Vwgh 1986/4/9 84/13/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §77 Abs1 Z1;

1. AbgEO § 77 heute
2. AbgEO § 77 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. AbgEO § 77 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009
4. AbgEO § 77 gültig von 01.01.1950 bis 31.12.2009

Rechtssatz

Da § 77 Abs 1 Z 1 AbgEO ein Rechtsmittel nur gegen Bescheide versagt, die dem Abgabenschuldner nach der Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen, ist über eine Berufung des Abgabenschuldners, die sich gegen die Pfändung richtet, meritorisch zu entscheiden (Hinweis E 13.2.1985, 84/13/0072). Da Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer eins, AbgEO ein Rechtsmittel nur gegen Bescheide versagt, die dem Abgabenschuldner nach der Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen, ist über eine Berufung des Abgabenschuldners, die sich gegen die Pfändung richtet, meritorisch zu entscheiden (Hinweis E 13.2.1985, 84/13/0072).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130259.X01

Im RIS seit

09.04.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at